

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/12/17 2006/03/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2008

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1999 §7 Abs1 Z3;

ÖPNRV-G 1999 §1;

ÖPNRV-G 1999 §20;

1. ÖPNRV-G 1999 § 1 heute
 2. ÖPNRV-G 1999 § 1 gültig ab 28.05.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2015
 3. ÖPNRV-G 1999 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 27.05.2015
-
1. ÖPNRV-G 1999 § 20 heute
 2. ÖPNRV-G 1999 § 20 gültig ab 01.01.2000

Rechtssatz

Der Verweis auf eine "wirtschaftliche Gesamtbetrachtung" unter Berücksichtigung der außer Kraft getretenen Bestimmung des § 20 ÖPNRV-G 1999 (nach der "verkehrspolitisch nicht notwendigeDer Verweis auf eine "wirtschaftliche Gesamtbetrachtung" unter Berücksichtigung der außer Kraft getretenen Bestimmung des Paragraph 20, ÖPNRV-G 1999 (nach der "verkehrspolitisch nicht notwendige

Parallelführungen von Kraftfahrlinien ... zu vermeiden" waren),

vermag schon deswegen keine Rechtswidrigkeit des Bescheides, mit dem die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie erteilt wurde, aufzuzeigen, da § 7 Abs 1 Z 3 KfIG 1999 keine "wirtschaftliche Gesamtbetrachtung" unter Zugrundelegung verkehrspolitischer Zielsetzungen vorsieht. Das ÖPNRV-G 1999 soll nach seinem § 1 "die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs" festlegen und sieht dazu auch Regelungen über Verkehrsverbünde vor, jedoch stellt es keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession auf.vermag schon deswegen keine Rechtswidrigkeit des Bescheides, mit dem die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie erteilt wurde, aufzuzeigen, da Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, KfIG 1999 keine "wirtschaftliche Gesamtbetrachtung" unter Zugrundelegung verkehrspolitischer Zielsetzungen vorsieht. Das ÖPNRV-G 1999 soll nach seinem Paragraph eins, "die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs" festlegen und sieht dazu auch Regelungen über Verkehrsverbünde vor, jedoch stellt es keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession auf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030014.X05

Im RIS seit

05.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at